



# Unterstützungspakete: Kriterien richtig anwenden

Überbrückungshilfe III first – Pflege-Rettungsschirm second: Bei der Inanspruchnahme der Unterstützungsleistungen gilt es, die Kriterien der eng miteinander verwobenen Pakete korrekt anzuwenden. Andernfalls könnten die Pflegekassen Rückforderungen beanspruchen.

## DAS PROBLEM

Die dritte Förderphase des Bundesprogramms „Corona-Überbrückungshilfe“ (ÜH III) birgt überarbeitete Antragsregelungen, die besonders für kleinere Träger mit Tages- und Kurzzeitpflege mit deutlichen Umsatzeinbußen den Vorteil einer zusätzlichen finanziellen Absicherung im investiven Bereich bieten. Der Nachteil: Leider ist die konkrete Anwendung für den Pflege-sektor erschwert, denn neben dem Pflege-Rettungsschirm stehen verschiedene Finanzierungsmittel zur Verfügung, die bei ihrer Nutzung spezifische rechtliche Anforderungen mit sich bringen. Es gilt, die Kriterien der eng verwobenen Unterstützungspakete trotz des bestehenden Beantragungswirrwarrs korrekt anzuwenden. Nur eine methodisch saubere Antragsstellung bietet die Gewähr, Rückforderungs- und Kürzungsansprüche der Pflegekassen zu vermeiden.

**Lösung:** Die Pflegebranche und ihr Pflege-Rettungsschirm: Das anfängliche Verhältnis beider zueinander ließe sich von der Mehrheit der Antragsteller zweifelsohne als „es ist kompliziert“ beschreiben. Dabei besteht mittlerweile eine Viel- oder Unzahl unterschiedlicher Erstattungsoptionen, die die Branche grundsätzlich privilegieren und darüber hinaus regelmäßigen Anpassungen durch das Bundesministerium für Gesundheit und dem GKV-Spitzenverband als Exekutivorgan unterliegen.

Träger von Pflegeeinrichtungen sind dazu angehalten, die „infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 anfallenden, außerordentlichen Aufwendungen sowie Mindereinnahmen im Rahmen ihrer Leistungserbringung, die nicht anderweitig finanziert werden“ als Erstattungsanspruch geltend zu machen. Dahinter verbirgt sich die etwas knifflige Beschäftigung, tatsächliche Personal- und Sachmittelaufwendungen des originären Pflege-Rettungsschirms (§ 150

Abs. 3 SGB XI) von denen der PoC-An-tigen-Testungen (§ 7 Abs. 2 Test V) zu entflechten. Einen kurzen Aufschrei im Betroffenenkreis löste zuletzt der Entwurf des EpiLage-Fortgeltungsgesetzes aus, der die Finanzierung von Mindereinnahmen durch den Pflege-Rettungsschirm faktisch ausklammern sollte. In der Gesetzesverkündung wurde dieser Passus erlösenderweise gestrichen und die bestehenden Rahmenbedingungen lediglich bis zum 30.6.2021 verlängert. Ein Wermutstropfen sind gesondert berechenbare betriebsnotwendige Investitionskosten nach § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI, die beim Pflege-Rettungsschirm als nicht erstattungsfähig gelten. Als Alternative galten bisher die Corona-Überbrückungshilfen I und II, mit denen sich der überwiegende Teil der solitären Einrichtungen vielleicht schon beschäftigt haben dürfte. Die aktuelle Überbrückungshilfe III könnte durch eine abgesenkte Antragschwelle nun deutlich mehr Einrichtungen betreffen.

**DER RAT FÜR DIE PRAXIS**

- Überprüfung der konkreten Vorrangigkeit der Überbrückungshilfe III
- Kosten differenziert zuordnen
- Transparente Dokumentation für Nachweisverfahren
- Weitere Unterstützungsleistungen proaktiv nachbeantragen
- Rückstellungsbildung und Wertberichtigungen abbilden

Das vom Bundeswirtschafts- und Bundesfinanzministerium geschnürte Hilfsprogramm, das kleinen und mittelständischen Unternehmen nunmehr aller Branchen unter die Arme greifen soll, überzeugt in der Praxis allerdings nicht durch seine Anwenderfreundlichkeit. Nach ÜH III antragsberechtigte Pflegeunternehmen müssen sich bei bereits gestellten Anträgen nach § 150 SGB XI automatisch mit den neuen, für den mitunter gleichen Zeitraum geltenden ÜH III-Fördervoraussetzungen auseinandersetzen. Deren neuen Regelungen wirken sich nämlich sowohl auf zukünftige als auch zurückliegende Zeiträume aus, wobei durchaus Überschneidungen in der Förderfähigkeit beider Hilfsprogramme auftreten können. Überschneidungen deshalb, weil die Vorrangigkeit von ÜH III respektive die Nachrangigkeit des Pflege-Rettungsschirms fortan eine wesentliche Rolle im Antragsgeschehen spielen.

Vorrangigkeit bedeutet, die Fördervoraussetzungen nach ÜH III zunächst dahingehend zu prüfen, ob diese für bereits abgelaufene Monate erfüllt wurden. Antrags- und förderberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen mit einem maximalen Jahresumsatz von 750 Millionen Euro, und somit der Großteil der deutschen Pflegebranche. Gleichzeitig muss das antragstellende Unternehmen einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent in einem oder mehreren Monaten zwischen November 2020 und Juni 2021 erlitten haben. Die beiden vorherigen Phasen der Überbrückungshilfe hatten den Anspruchskreis, insbesondere im Pflegesektor, stark eingegrenzt. Denn die Umsatzausfälle mussten gegenüber dem Vergleichsmonat mehr als 40 Pro-

zent betragen und zwar bezogen auf das gesamte Unternehmen. Durch die Absenkung der Schwelle des Umsatzrückganges auf 30 Prozent in einzelnen Monaten könnten nun kleinere Träger, insbesondere in der Tagespflege, stärker betroffen sein. Einrichtungen mit weniger als 30 Prozent Umsatzeinbußen sind im Rahmen von ÜH III weiterhin nicht antragsberechtigt.

Für bei ÜH III antragsberechtigte (Pflege-)Unternehmen gilt nunmehr jedoch die Nachrangigkeit des Pflege-Rettungsschirms, den Sie vermutlich schon beansprucht haben. Sie sind bei der Beantragung von Zuschüssen aus diesem Geldtopf jedoch verpflichtet, alle vorrangigen staatlichen Unterstützungsleistungen ausgeschöpft zu haben und sich auch im Nachhinein darum zu bemühen.

**Welche Fallstricke sich ergeben und wie sie umgangen werden**

Ein Beispiel: Der Betreiber einer (solitären) Tagespflege kann möglicherweise zur Einhaltung des einrichtungsbezogenen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes auf 50 bis 70 Prozent der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze beschränkt werden. Die Folge sind Umsatzeinbußen in etwa gleicher Höhe und nicht nur augenscheinlich ergibt sich daraus ein Anspruch auf ÜH III ab November 2020. Nun wurden bereits Erstattungsansprüche für den gleichen Zeitraum seitens der Pflegekasse gewährt und ausbezahlt.

Die Verpflichtung, zusätzliche Mittel nachträglich über ÜH III zu beantragen, führt dazu, zum einen erstattungsfähige Kosten nach deren Spielregeln auszuweisen und zum anderen die daraus in Teilen resultierende Doppelfi-

nanzierung der zuständigen Pflegekasse anzuzeigen.

Was erstattungsfähig ist, wird genau beschrieben. Überlappungen entstehen dabei am ehesten im Personalbereich und teilweise bei baulichen Maßnahmen zur Umsetzung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes. Deren Erstattungen sind im Antrags- oder im späteren Nachtragsverfahren des Pflege-Rettungsschirms als Einnahme anzeigespflichtig und können so dessen Erstattungshöhe (rückwirkend) verringern. Erstattungen der – schon längst gedanklich „abgeschriebenen“ – Investitionskosten i.S.d. § 82 Abs. 3 SGB XI haben keine Auswirkungen auf den Antrag nach § 150 SGB XI, denn hierbei spielen sie keine Rolle. Und mit Blick von oben ergeben sich schlimmstenfalls weitere Überlappungen mit anderweitigen Finanzierungsmitteln, denn auch Versicherer prüfen derweil Leistungsansprüche abgeschlossener Betriebsschließungs-, -unterbrechungs- und -ausfallversicherungen ihrer versicherten Unternehmen.

Was droht? Sofern sich im Zuge von nachgelagerten Nachweisverfahren durch die zuständige Pflegekasse ergeben sollte, dass vorrangige staatliche Unterstützungsleistungen nicht in Anspruch genommen wurden, behält sie sich die Möglichkeit vor, Zuschüsse durch den Pflege-Rettungsschirm zu kürzen oder zurückzufordern. Zur Vermeidung etwaiger Sanktionen empfiehlt es sich daher vor allem für Einrichtungen, die den kritischen Wert von 30 Prozent Umsatzrückgang nur knapp über- oder unterschreiten, fachliche Unterstützung hinzuzuziehen. Diese sollte dann evaluieren, ob und wenn ja, welche Zuschüsse – vorrangig – über ÜH III mithilfe eines Berufsträgers zu beantragen sind.

**Christoph Conrad und Sebastian Satzvey,**  
beide Berater der Rosenbaum Nagy  
Unternehmensberatung GmbH, Köln

**MEHR ZUM THEMA**

Info: [www.rosenbaum-nagy.de](http://www.rosenbaum-nagy.de)